

Aktenzeichen: B9847962

Bauantrag: Nutzungsänderung Kindergarten Steinenstadt; Umnutzung Gemeindesaal im UG als Gemeindesaal und Gruppenraum für den Kindergarten und Umnutzung Lagerraum im OG als Lager- und Personalraum für den Kindergarten

Bauort: Neuenburg-Steinenstadt, St. Barbarastraße 2,

Flst.-Nr.: 3/1

Bauherr: Stadt Neuenburg Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg

ERGÄNZENDE BRANDSCHUTZTECHNISCHE AUFLAGEN UND HINWEISE

(3 Seiten gesamt)

1. Die geplanten Türen und Fenster im Verlauf der ersten, zweiten und dritten **Rettungswege** und die Notausgänge dürfen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen sein.
Sie müssen während dieser Zeit ohne fremde Hilfsmittel (Schlüssel, Schlüsselkasten etc.) und mit nur einem Griff von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein. Dies ist bis zum öffentlichen Verkehrsraum (Straße) zu gewährleisten.
Wenn diese aus betriebstechnischen Gründen (Einbruchschutz, Diebstahl o.ä.) ständig oder zeitweise verriegelt werden müssen, sind geeignete und zugelassene Fluchtwegsicherungssysteme (Panikbeschlag, Türwächter, Fluchttürterminal, von innen öffnbare Gitter bzw. Tore mit Eingreifschutz etc.) vorzusehen.
2. Die **Rettungswege, Fluchtgänge und die Notausgänge** dürfen durch Gegenstände (Rednerpulte, Stehtische, Lautsprecherstative, Szenenflächen, Musikaufbauten, Servierwagen, Pflanzen usw.) nicht verstellt oder eingengt werden.
Sie müssen im Brand- und Gefahrenfall bis zum öffentlichen Verkehrsraum (Straße) sicher und leicht benutzbar sein (Mindestbreite 1,20 m gemäß § 7 (4) der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)).
3. Hinweis: wenn Rollstuhlbenutzer den kleinen oder großen Saal nutzen, so ist vor den beiden Notausgangstüren zum Flur aufgrund der Richtungsänderungen im Zuge der Fluchtwege jeweils eine **Bewegungsfläche** von mindestens 150 x 150 cm von Bestuhlungen etc. freizuhalten (gemäß DIN 18024 bzw. 18040).
4. Alle Rettungswege und Notausgänge sind als solche deutlich und dauerhaft mit **Rettungswegkennzeichen** gemäß den hierfür geltenden Vorschriften zu kennzeichnen (u.a. §§ 6 und 15 VStättVO, DIN 4844, DIN VDE 0108, BGV A 8).

5. In der Nutzungseinheit Versammlungsstätte (kleiner und großer Saal) muss eine **Sicherheitsbeleuchtung** gemäß den hierfür geltenden Vorschriften vorhanden sein (u.a. § 15 VStättVO, DIN VDE 0108, DIN VDE 0100, DIN EN 1838, DIN EN 60598-2-22 sowie DIN EN 50172).
6. Die Sicherheitsbeleuchtung muss gemäß § 14 VStättVO und den hierfür geltenden Vorschriften an eine **Sicherheitsstromversorgungsanlage** angeschlossen sein (u.a. DIN VDE 0108 und 0100).
Aufgrund des Bestandsgebäudes sind Einzelakkus bei gleichem Sicherheitsstandard möglich.
7. Die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgungsanlagen müssen einen geeigneten und ausreichenden **Blitzschutz** nach den hierfür geltenden Vorschriften haben (u.a. § 14 (4) VStättVO, DIN 57185, VDE 0185, DIN EN 62305, DIN 18384, Leitsätze des ABB).
8. Gemäß § 37 (1) VStättVO müssen folgende **technischen Einrichtungen** von einem nach der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach dem Bauordnungsrecht zugelassenen **Sachverständigen** auf vorschriftgemäßen Einbau, ordnungsgemäße Funktion, sowie Betriebs- und Brandsicherheit wiederkehrend in Abständen von maximal 3 Jahren und unverzüglich nach jeder wesentlichen Änderung geprüft werden:
 - Lüftungs- und Dunstabzugsanlagen, samt erforderlicher Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in diesen Anlagen, sofern vorhanden,
 - Rettungswegzeichen, Sicherheitsbeleuchtungen und Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der angeschlossenen sicherheitstechnischen Einrichtungen,

Blitzschutzeinrichtungen sind in Zeitabständen von höchstens 4 Jahren von einem sachverständigen Ingenieur, Techniker oder einem Meisterbetrieb für Blitzschutzanlagen überprüfen zu lassen.

Die mängelfreien Prüfprotokolle sind vor der ersten Inbetriebnahme der Nutzungsänderung vorzulegen.

9. Bei der Gebäudenutzung ist aufgrund der geplanten Rettungswegbreiten im Bestandsgebäude durch geeignete Maßnahmen / Einrichtungen etc. jederzeit sicherzustellen, dass sich zeitgleich nicht mehr wie beantragt **99 Personen** im großen und kleinen Saal und im Flur befinden.

10. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten **Bestuhlungsplanes** ist gemäß § 32 VstättVO in der Nähe des Haupteinganges des großen Saales gut sichtbar anzubringen.
Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

11. Hinweis: hinsichtlich des Brandverhaltens von **Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen etc.** im kleinen und großen Saal wird auf § 33 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) verwiesen.
Sie müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht sein.
Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.
Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

12. Hinweis: in Bezug auf das **Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen** wird auf die Einhaltung von § 35 VStättVO hingewiesen.
Auf diese Verbote muss durch **Verbotszeichen** gemäß den hierfür geltenden Vorschriften dauerhaft und gut sichtbar hingewiesen sein.

13. Die **Flure und der Treppenraum** sind von Brandlasten und Gegenständen (Spindschränke, Möbel, Abfalleimer etc.), Elektrogeräten (Kopierer, Getränkeautomaten, Bildschirme etc.) als Rettungswege jederzeit und dauerhaft freizuhalten.

14. Eine zuständige unterwiesene Person (z.B. Hausmeister oder Betreiber bzw. von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter) hat vor Veranstaltungsbeginn die **Einhaltung der Bestuhlungspläne und der Auflagen** der zugehörigen Genehmigungen zu überprüfen und ggfs. die Bestuhlung und erforderlichen Mindestbreiten etc. zu korrigieren.